



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ferienbetreuung der Arche gGmbH

1. Aufnahme

- 1.1.** Die Ferienbetreuung richtet sich ausschließlich an Kinder, welche eine Grundschule in Fürth besuchen.
- 1.2.** Die Betreuungsplätze werden nach Eingangsstempel der Anmeldeunterlagen vergeben. Es steht an den jeweiligen Schulen eine unterschiedliche Anzahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung. Der Träger kann keine freien Plätze an der gewünschten Einrichtung garantieren.
- 1.3.** Die Anmeldeunterlagen sind in der Arche gGmbH, auf unserer Homepage und den jeweiligen Schulen zu erhalten.
- 1.4.** Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung besteht erst dann, wenn die Arche gGmbH den Platz schriftlich bestätigt hat und die Gebühren für die Betreuung gezahlt wurden.
- 1.5.** Nur mit einem vollständig ausgefüllten SEPA-Mandat ist Ihr Kind für die Betreuung angemeldet.
- 1.6.** Die Ferienbetreuung wird als Gesamtpaket von 8 Wochen angeboten (Herbstferien, Faschingsferien, 2 Wochen Osterferien, 1.- 4. Sommerferienwoche).
- 1.7.** Für Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Fürth ist zusätzlich eine Bestätigung der Heimatgemeinde zur Kostenübernahme nötig.
- 1.8.** Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich jährlich alle für die Betreuung wichtigen Informationen schriftlich anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, ...). Werden die Informationen nicht angegeben, kann eine adäquate Betreuung nicht gewährleistet werden und die Arche gGmbH behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.

2. Besuch der Ferienbetreuung

- 2.1.** Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten die Ferienbetreuung rechtzeitig verständigen.
- 2.2.** Akut kranke Kinder können nicht in der Ferienbetreuung betreut werden.
- 2.3.** Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit, muss die Ferienbetreuung und die Arche gGmbH unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

- 3.1.** Das Betreuungsjahr beginnt mit den Herbstferien und endet mit den Sommerferien des darauffolgenden Jahres. Anschließend ist bei Anspruch ein neuer Vertrag abzuschließen.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

4.1. Änderungen welche die Anschrift, die Telefonnummer, den Namen oder die Mailadresse betreffen sind der Arche gGmbH mitzuteilen, damit weiterhin eine Erreichbarkeit besteht. Hier geht es vor allem auch um Ansprechpartner in Notfällen.

4.2. Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Notfallpersonen ist zu gewährleisten.

5. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

5.1. Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Ferienbetreuung.

5.2. Die Höhe des Beitrags wird von der Stadt Fürth festgelegt. Der Betrag ist bis zu Beginn der ersten Ferienbetreuungswoche zu entrichten.

5.3. Bei kurzfristiger Erkrankung des Kindes, weniger als der Dauer von 2 Wochen, ist keine Rückerstattung des Beitrags möglich. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab einer Erkrankung von 5 Betreuungstagen, kann eine Anteilige Erstattung der Verpflegungskosten erfolgen.

5.4. Wohingegen bei einer längerfristigen Erkrankung und/oder Kuraufenthalt von mehr als 2 Wochen unter der Voraussetzung der Vorlage eines ärztlichen Attests anteilig die Verpflegungskosten erstattet werden.

5.5. Die Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

5.6. Bei Nichteinhaltung der Abholzeiten werden wir für die verlängerte Betreuung bis 30 Minuten zusätzlich einen Betrag über 60,00 € in Rechnung stellen.

5.7. Für nicht genutzte Ferien besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6. Verpflegung

6.1. Zum pädagogischen Konzept der Ferienbetreuung gehört das gemeinsame warme Mittagessen. Daher ist dies Bestandteil der Ferienbetreuung.

6.2. Die Kosten für das warme Mittagessen tragen die Eltern.

6.3. Eine Befreiung vom Mittagessen kann nur in Rücksprache mit der Arche gGmbH und bei Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen.

6.4. Änderungen sowie Allergien und Unverträglichkeiten sind der Arche gGmbH schriftlich mitzuteilen.

6.5. Das Verpflegungsgeld wird im März/April des jeweiligen Betreuungsjahres in Rechnung gestellt und abgebucht. Sollte Ihr Kind einzelne Wochen der Ferienbetreuung nicht nutzen, können Sie es für diese Zeit mit einem von uns gestellten Formular bis Ende Januar (das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Bestätigungsschreiben, für die Herbstferien bis zum 30.09. des Betreuungsjahres) von der Verpflegung abmelden. Der angegebene Zeitraum wird nicht in Rechnung gestellt. Eine spätere Abmeldung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Aufsicht und Versicherung

7.1. Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung über die Ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

7.2. Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz.

7.3. Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Ausflüge

8.1. Es finden während der Betreuung Ausflüge statt. Für diese entstehen keine weiteren Kosten.

8.2. Damit Ihr Kind an den Ausflügen teilnehmen darf, benötigen wir die Einverständniserklärung unterschrieben zurück. Liegt diese nicht bis zum Beginn des Betreuungsvertrages vor, kann Ihr Kind nicht teilnehmen.

8.3. Wir halten uns vor, Kinder, welche sich nicht an Regeln halten können (vor allem nicht auf das Personal hören) von Ausflügen auszuschließen. Bei Ausschluss von einem Ausflug wird keine Ersatzbetreuung gewährleistet. Ebenfalls findet keine Rückerstattung der Kosten statt.

9. Sprache

9.1. Die Betreuung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt.

9.2. Sollte ein Kind dieser nicht mächtig sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies im Vorfeld mit der Arche gGmbH zu klären, damit geprüft werden kann, ob eine Betreuung möglich ist.

10. Medikamentengabe

10.1. Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht.

10.2. Im Bedarfsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Arche gGmbH auf.

11. Krankheit

11.1. Bei Krankheit eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.

11.2. Bei Läusebefall eines Kindes muss das Kind unverzüglich abgeholt und behandelt werden. Das Kind darf erst wieder nach durchgeführter Behandlung und ärztlicher Bescheinigung die Einrichtung besuchen.

11.3. Sonnenschutz: Für das Eincremen der Kinder, sowie entsprechende Kopfbedeckung als Sonnenschutz sind die Eltern verantwortlich. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter/innen der Arche gGmbH eingecremt werden.

12. Mahnung und Kündigung

12.1. Können Beiträge nicht abgebucht oder Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden, geraten die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ohne Mahnung in Verzug. Die Arche gGmbH wird bei Zahlungsverzug die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen.

12.2. Die Arche gGmbH ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.

12.3. Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die Arche gGmbH die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder für nachfolgende Ferienbetreuungsverträge ausschließen.

12.4. Sollten Sie Ihr Kind bis zum 30.09. des Betreuungsjahres wieder abmelden, müssen wir Stornogebühren in Höhe von 20% berechnen. Eine Rückerstattung bei späterer Abmeldung ist leider nicht möglich.

12.5. Die Kündigung des Ferienbetreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Kündigung ist aus folgenden Gründen möglich:

- Wohnort- und Schulwechsel
- Arbeitslosigkeit
- Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage

12.6. Bei Ausschluss eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.

13. Ausfall der Ferienbetreuung und Online Angebote

13.1. Kommt es zu dem Fall, dass die Ferienbetreuung auf Grund einer Pandemie, Entscheidung des Staates oder sonstigen Gründen nicht im gewohnten Rahmen stattfinden kann, wird diese durch ein Online-Angebot ersetzt.

13.2. Eine Rückerstattung der Kosten findet nicht statt.

13.3. Bei Nichterreichung einer Mindestanzahl von 14 Teilnehmer: innen, kann es bis zum 01.11.25 per E-Mail eine Absage der Ferienbetreuung von Seiten der Arche gGmbH geben. In diesem Falle fallen für Sie keinerlei Gebühren an.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

14.2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

14.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.